

Jugendordnung der JF NRW



§ 1 Name , Rechtsstellung und Sitz

§ 2 Zweck und Aufgabe

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Organe

§ 6 Landesjugendfeuerwehrtag

§ 7 Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrtages

§ 8 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss

§ 9 Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses

§ 10 Der Landesjugendfeuerwehrvorstand

§ 11 Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrvorstandes

§ 12 Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrwartes

§ 13 Nachfolgeregelung beim vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand der JF NRW

§ 14 Jugendfeuerwehrforum

§ 15 Fachbereiche / Facharbeit

§ 16 Haushalt, Verwaltung und Kassenführung

§ 17 Finanzierung

§ 18 Auflösung

§ 19 Betreuung der Jugendfeuerwehr NRW

§ 20 Schlussbestimmung

§ 1 Name , Rechtsstellung und Sitz

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr (JF) Nordrhein Westfalen (NRW) ist als Jugendorganisation der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren in Nordrhein - Westfalen im Landesfeuerwehrverband Nordrhein - Westfalen e. V.
- 1.2 Die Tätigkeit der JF NRW richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Buch (Kinder- und Jugendplan - KJP) in der jeweils gültigen Fassung.
Die JF NRW ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII Buch.
- 1.3 Die JF NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der JF NRW.
- 1.4 Die JF NRW hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Landesjugendfeuerwehrwartes.
- 1.5 Die in der Jugendordnung benutzten Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die JF NRW will zu dem Bekenntnis der deutschen Feuerwehren zum sozialen und humanitären Engagement und zu dessen Verwirklichung beitragen. Sie verfolgt unter anderem die Aufgaben:

- 2.1 das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern
- 2.2 zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
- 2.3 sich auch - neben ihren eigenen Belangen - dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen zu widmen,
- 2.4 in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren einzuführen und auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen vorzubereiten,
- 2.5 unter Anerkennung der Menschenrechte, Wahrung der demokratischen Ordnung und gemäß den Zielen des Grundgesetzes insbesondere:
 - 2.5.1 die Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen zu vertreten;
 - 2.5.2 Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit zu vermitteln;
 - 2.5.3 einheitliche Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren zu schaffen;
 - 2.5.4 Führungskräfte der Jugendfeuerwehren zu schulen und auszubilden;
 - 2.5.5 technische Bildung und soziale Kompetenz anzuregen und zu vermitteln;
 - 2.5.6 Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf nationaler und internationale Ebene zu organisieren und zu vermitteln;
 - 2.5.7 mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten;
 - 2.5.8 Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehren zu betreiben;
 - 2.5.9 die internationale Völkerfreundschaft und den Abbau von Vorurteilen durch aktive Friedensarbeit und Einsatz in Entwicklungsländern zu fördern.
- 2.6 Zuwendungen aus dem Landesjugendplan NRW und von anderen Institutionen und Stellen zu vermitteln und abzurechnen.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder der JF NRW sind die auf Ebene der Kreise und der kreisfreien Städte zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren innerhalb der Feuerwehren des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Landesfeuerwehrverband Nordrhein - Westfalen e. V. vertreten sind.
- 3.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - 3.2.1 von der Gemeinde/Stadt und der Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der JF.
 - 3.2.2 Anerkennung dieser Jugendordnung der JF NRW .
- 3.3 Die Jugendfeuerwehr einer Gemeinde/Stadt sollte eine Jugendordnung gemäß der von der Jugendfeuerwehr NRW empfohlenen Musterordnung haben.

- 3.4 Die Jugendfeuerwehr einer Gemeinde/Stadt sollte einen demokratisch gewählten Jugendausschuss nach Vorgabe der Musterordnung haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Den Mitgliedern der JF NRW steht die Teilnahme an Veranstaltungen der JF NRW im Rahmen dieser Jugendordnung offen.
4.2 Sie haben das Recht auf Information.
4.3 Sie haben die JF NRW und den LFV NRW bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Organe

- 5.1 Organe der JF NRW sind:
- 5.1.1 der Landesjugendfeuerwehrtag
 - 5.1.2 der Landesjugendfeuerwehrausschuss
 - 5.1.3 der Landesjugendfeuerwehrvorstand
- 5.2 In den Organen darf nur tätig sein, wer einer Feuerwehr angehört.
5.3 Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5.4 Stimmenhäufung ist ausgeschlossen

§ 6 Landesjugendfeuerwehrtag

- 6.1. Der Landesjugendfeuerwehrtag ist das höchste Beschlussorgan der JF NRW. Er tritt mindestens alle drei Jahre unter dem Vorsitz des Landesjugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, zusammen. Bei anstehenden Wahlen muss der Landesjugendfeuerwehrtag spätestens vierzehn Tage vor der Verbandsausschusssitzung des LFV stattfinden.
- 6.2. Der Landesjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
- 6.2.1. den von den Mitgliedern gem. § 3.1 bestimmten Delegierten. Der Delegiertenschlüssel ist 1 Delegierter je angefangene 125 Mitglieder. Die Mitgliederzahlen sind dabei den Angaben der Jahresberichte des Vorjahres zu entnehmen, die dem Landesjugendfeuerwehrwart termingemäß zu übersenden sind. Der Landesjugendfeuerwehrwart gibt die Anzahl der Delegierten auf der Frühjahrssitzung des Landesjugendfeuerwehrausschusses bekannt. Es müssen 50 % der Delegierten unter 27 Jahre alt sein.
 - 6.2.2. den Mitgliedern des Landesjugendfeuerwehrausschusses
- 6.3. Der Landesjugendfeuerwehrvorstand gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 3 Monate vorher im Verbandsorgan des Landesfeuerwehrverband NRW bekannt. Die Einladung der Delegierten erfolgt mindestens acht Wochen vorher über die Kreisjugendfeuerwehrwarte und die Jugendfeuerwehrwarte der kreisfreien Städte (Stadtjugendfeuerwehrwart).
- 6.4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Landesjugendfeuerwehrwart durch den Kreisjugendfeuerwehrwart bzw. den Stadtjugendfeuerwehrwart einzureichen.
- 6.5. Der Landesjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen ein neuer Landesjugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 6.6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nicht andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 6.7. Die Änderung dieser Jugendordnung bedarf einer Zwei - Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 6.8. Über den Landesjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrtages

Der Landesjugendfeuerwehrtag

- 7.1. nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesjugendfeuerwehrvorstandes entgegen.
- 7.2. entlastet den Landesjugendfeuerwehrvorstand bzgl. des Berichtes zu § 7.1

- 7.3. wählt den Landesjugendfeuerwehrvorstand auf Dauer von 3 Jahren. Die Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes, seiner Stellvertreter und der sechs Beisitzer erfolgt einzeln. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so genügt in einem weiteren Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.4. wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.
- 7.5. beschließt über Änderungen der Jugendordnung.
- 7.6. ernennt Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Landesjugendfeuerwehrvorstandes.

§ 8 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss

- 8.1. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - 8.1.1. dem Landesjugendfeuerwehrvorstand
 - 8.1.2. den Kreisjugendfeuerwehrwarten und den Stadtjugendfeuerwehrwarten oder im Verhinderungsfall einer von ihnen benannten Vertretung.
 - 8.1.3. der Sprecherin und dem Sprecher des Landesjugendfeuerwehrforums
- 8.2. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr unter dem Vorsitz des Landesjugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, zusammen. Dazu lädt der Landesjugendfeuerwehrwart mindestens sechs Wochen vor der Sitzung ein.
- 8.3. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 8.4. § 6.4 (Anträge) und § 6.8 (Niederschrift) gelten entsprechend.

§ 9 Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses

Der Landesjugendfeuerwehrausschuss

- 9.1. berät und beschließt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Landesjugendfeuerwehrtag oder dem Landesjugendfeuerwehrvorstand zugewiesen sind.,
- 9.2. unterstützt den Landesjugendfeuerwehrvorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben,
- 9.3. verabschiedet den Haushaltsplan,
- 9.4. genehmigt die Jahresrechnung und den Kassenprüfbericht,
- 9.5. wählt die Delegierten für den Deutschen Jugendfeuerwehrtag,
- 9.6. kann Fachausschüsse bilden und besetzen,
- 9.7. erarbeitet Vorschläge zur Wahl des Landesjugendfeuerwehrvorstandes,
- 9.8. beruft Bildungsreferenten
- 9.9. kann den Antrag nach § 13.4 stellen

§ 10 Der Landesjugendfeuerwehrvorstand

- 10.1. Der Landesjugendfeuerwehrvorstand besteht aus:
 - 10.1.1. dem Landesjugendfeuerwehrwart
 - 10.1.2. zwei stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarten
 - 10.1.3. den sechs Beisitzern
- 10.2. Der Landesjugendfeuerwehrvorstand wird vom Landesjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

- 10.3. Der Landesjugendfeuerwehrvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 10.4. § 6.8 (Niederschrift) gilt entsprechend.
- 10.5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 11 Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrvorstandes

Der Landesjugendfeuerwehrvorstand

- 11.1. führt Beschlüsse des Landesjugendfeuerwehrtages und des Landesjugendfeuerwehrausschusses aus.
- 11.2. erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte
- 11.3. überwacht die Kassengeschäfte und nimmt den Kassenbericht entgegen
- 11.4. bereitet vor und führt Tagungen und Veranstaltungen durch
- 11.5. greift auf und berät über Fragen und Probleme der JF NRW und der Jugendarbeit im Allgemeinen.
- 11.6. arbeitet mit dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss und dem LFV NRW zusammen.
- 11.7. nimmt Berichte entgegen.

§ 12 Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrwartes

Der Landesjugendfeuerwehrwart

- 12.1. der LJFW, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, führt die Geschäfte der JF NRW und vertritt sie nach innen und außen.
- 12.2. Der LJFW, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, vertritt die JF NRW im Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes NRW .
- 12.3. Der LJFW , im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, vertritt die JF NRW im Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss.
- 12.4. Der LJFW und seine Stellvertreter vertreten die JF NRW im Verbandsausschuss des Landesfeuerwehrverbandes NRW.
- 12.5. Der LJFW ist berechtigt, im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
- 12.6. Der Landesjugendfeuerwehrwart und der für Finanzen, Haushalts- und Kassenwesens zuständige Fachbereichsleiter führen die Kassengeschäfte.

§ 13 Nachfolgeregelung beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vorstand der JF NRW

- 13.1. Vorzeitiges Ausscheiden des Landesjugendfeuerwehrwartes

Der Präsident der Landesfeuerwehrverbandes setzt auf Vorschlag des Landesjugendfeuerwehrausschusses einen der Stellvertreter als Landesjugendfeuerwehrwart kommissarisch ein.

- 13.2. Vorzeitiges Ausscheiden eines stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwartes

Der Präsident des Landesfeuerwehrverbandes setzt auf Vorschlag des Landesjugendfeuerwehrausschusses einen der Fachbereichsleiter als stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwart kommissarisch ein.

- 13.3. Vorzeitiges Ausscheiden eines Fachbereichsleiters

Der Landesjugendfeuerwehrwart kann eine Person auf Vorschlag des Landesjugendfeuerwehrvorstandes kommissarisch einsetzen. Diese Einsetzung bedarf der Zustimmung des Landesjugendfeuerwehrausschusses.

- 13.4. Die kommissarische Einsetzung ist wirksam bis zum nächsten Landesjugendfeuerwehrtag. Beim Landesjugendfeuerwehrwart und bei den Stellvertretern kann der Landesjugendfeuerwehrausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen einen vorzeitigen Landesjugendfeuerwehrtag fordern.

§ 14 Jugendfeuerwehrforum

- 14.1 Das Jugendfeuerwehrforum ist die Vertretung junger Menschen in der Jugendfeuerwehr NRW. Das Jugendfeuerwehrforum vertritt die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen.
- 14.2 Jede kreisfreie Stadt bzw. jeder Kreis hat die Möglichkeit, ein Jugendfeuerwehrmitglied in das Jugendfeuerwehrforum zu entsenden. Der Vertreter sollte Mitglied des Jugendfeuerwehrforums einer kreisfreien Stadt bzw. Kreises sein.
- 14.3 Das Jugendfeuerwehrforum tagt mindestens einmal im Jahr.
- 14.4 Es wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin und einen Sprecher, sowie eine Vertreterin und einen Vertreter. Die Sprecherin und der Sprecher vertreten das Jugendforum im Landesjugendfeuerwehrausschuss.
- 14.5 Die Sprecherin oder Sprecher vertritt die JF NRW im Jugendforum auf Bundesebene.
- 14.6 Das Landesjugendfeuerwehrforum wird von einem Vorstandsmitglied begleitet und koordiniert.
- 14.7 Das Landesjugendfeuerwehrforum ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, von den Organen der JF NRW zu hören.
- 14.8 Die Organe der JF NRW können dem Landesjugendfeuerwehrforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zur Beratung übertragen.

§ 15 Fachbereiche / Facharbeit

Die Fachbereiche werden durch die stellv. LJFW und Beisitzer geführt.

- 15.1. Die Facharbeit gliedert sich in:
 - 15.1.1. Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
 - 15.1.2. Bildungsarbeit
 - 15.1.3. Finanzen, Haushalts- und Kassenwesen
 - 15.1.4. Jugendpolitik
 - 15.1.5. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 15.1.6. Mädchen- und Jungenarbeit
 - 15.1.7. Schriftführung und Dokumentation
 - 15.1.8. Wettbewerbe
- 15.2. Die Fachbereiche arbeiten selbstständig.
- 15.3. Zur Unterstützung können weitere Fachkräfte in die Facharbeit einbezogen werden.
- 15.4. Zu den Sitzungen lädt der jeweilige Fachbereichsleiter ein.

§ 16 Haushalt, Verwaltung und Kassenführung

- 16.1 Für die Erledigung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben unterhält die JF NRW eine Geschäftsstelle.
- 16.2 Der LJFW ist verantwortlich für die Tätigkeit der Geschäftsstelle.
- 16.3 Mitarbeiter der Geschäftsstelle der JF NRW werden auf Vorschlag des Landesjugendfeuerwehrvorstandes und im Einvernehmen mit dem Vorstand des LFV beschäftigt.
- 16.4 Die Aufgaben des Haushalts- und Kassenwesens werden vom Fachbereichsleiter (FBL) Finanzen wahrgenommen.

§ 17 Finanzierung

- 17.1 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der JF NRW werden durch Zuwendungen des LFV NRW, Spenden und Schenkungen Dritter und durch Beihilfen der Landesregierung sowie aus dem Landesjugendplan NRW und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- 17.2 Über die Verwendung der Mittel entscheidet die JF NRW im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Bestimmungen des LJP NRW und der im Rahmen der Zuschussbewilligung gemachten Auflagen.
- 17.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 17.4 Es darf keine Person durch rechtsgrundlose Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 17.5 Die Erstattung von Reisekosten werden im Rahmen der Richtlinien des LFV NRW geregelt.

§ 18 Auflösung

- 18.1 Die JF NRW kann nicht aufgelöst werden, solange im Lande NRW noch eine Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.
- 18.2 Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der JF NRW in das Eigentum des LFV NRW e. V. über und ist für jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.

§ 19 Betreuung der Jugendfeuerwehr NRW

- 19.1 Die JF NRW wird durch den Landesfeuerwehrverband NRW betreut und gefördert.
- 19.2 Der Vorstand des LFV NRW kann den LJFW jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 19.3 Vertreter des LFV NRW können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der JF NRW teilnehmen.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde auf dem Landesjugendfeuerwehrtag NRW am 17. September 1988 beschlossen, am 28.09.1991, am 11.10.2003 und am 23.09.2006 geändert.